

Militärdepartement

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): - (1840-1841)

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VI.

Militärdepartement.

Modificationen in den Bundesverpflichtungen.

Im Laufe des Jahres 1841 erschien das allgemeine Militärreglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft gemäß dem Tagsatzungsbeschluss über Reorganisation des Bundesheeres vom 21. Heumonath 1840, in Kraft erwachsen den 15. Hornung 1841, unter welchem Dato der Vorort Bern durch Kreis Schreiben den sämmtlichen Ständen anzeigte, daß jener Beschluss vom 21. Heumonath 1840 von zwölf eidgenössischen Ständen unbedingt genehmigt, folglich derselbe in Rechtskraft erwachsen sey, womit also im Eidgenössischen Wehrwesen eine neue Periode beginnt, welche die Aufmerksamkeit des Volkes und seiner Stellvertreter in den Behörden verdient.

Es kann zwar nicht in der Aufgabe dieses Berichtes liegen, alle Modificationen, welche das neue Reglement von 1841 enthält, nachzuweisen; aber doch diejenigen werden hier ganz kurz hervorgehoben, welche auf die militärischen Organisationsarbeiten des Standes Bern wesentlichen Einfluß haben, weil nach den bestehenden Bundesverhältnissen die eidgenössischen Bestimmungen immer die Hauptgrundlage auch für das Kantonal-Wehrwesen ausmachen.

Die Zahl der Bevölkerung bildet den hauptsächlichsten Factor zur Vertheilung des Bundesheeres auf die Kantone;

nach der Bundesverfassung findet eine Revision der Scala von 20 zu 20 Jahren statt. Im Jahre 1817 war für Bern die Bevölkerung auf 338,850 Seelen angenommen, und die Zählung von 1837 zeigte eine Bevölkerung von 407,913 Seelen.

Das Verhältniß, nach welchem das Bundesheer zusammengesetzt wird, ist reduzirt. Für das Reglement von 1817 ward als Basis angenommen, daß 4 Mann von 100 Seelen Bevölkerung das Bundescontingent bilden sollen, nämlich 2 % den ersten Bundesauszug und 2 % die Bundesreserve, was für den Stand Bern 11,648 Mann betrug. Eine Bundeslandwehr ward durch das nämliche Reglement grundsätzlich aufgestellt. Hingegen das modifizierte Reglement von 1841 anerkennt vorerst keinen Unterschied mehr zwischen Bundesauszug und Bundesreserve und beruht auf der Reduction des Verhältnisses, daß das Bundesheer aus 3 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung und zwar aus der streitbarsten Mannschaft bestehen wird, die vollständig organisirt, gerüstet und zum Dienst gebildet seyn soll. Zugleich stellt das Reglement von 1841 eine Landwehr auf, bestehend aus aller wehrhaften und gerüsteten Mannschaft, die nicht zum Bundesheere gehört. In Folge dieser Reduction ist das frühere doppelte Bundescontingent von zusammen 67,516 Mann auf ein Bundesheer von 64,019 Mann reduzirt. Die Trainpferde betragen früher 2969, künftig 3426. Der Stand Bern liefert als Folge seiner vermehrten Bevölkerung und ungeachtet des reduzirten Verhältnisses von 4% auf 3%, statt wie früher 11,648 und 576 Trainpferde, in Zukunft 12,081 Mann und 707 Trainpferde, welche Vermehrung der Mannschaft hauptsächlich auf die kostbaren Waffen der Sappeurs, Artillerie, der Cavallerie und Scharfschützen fällt, wie die nachfolgende Vergleichung zeigt:

Vergleichung.

Nach dem eidgenössischen Militärreglement von 1817 hatte der Stand Bern zum Bundesauszug und zur Bundesreserve zu stellen:						Nach dem revidirten allgemeinen Militärreglement von 1841 hat der Stand Bern zum Bundesheer nunmehr zu stellen:			
Zum	Waffe.	Mann.	Total.	Pferd.	Total.	Waffe.	Mann.	Pferd.	
Auszug . .	Artillerie . .	355				Artillerie . .	1092	—	sammt Train. uneingetheilt.
Reserve . .	id.	284				Train	82	707	
Auszug . .	Train	218	—	328		Sappeurs . .	200		Die Mannschaft, die mehr geliefert werden muß, vertheilt sich wie folgt:
Reserve . .	id.	147	—	248		Cavallerie . .	320		
			1004	—	576	Scharfschützen	600		
Auszug . .	Sappeurs . .	—	142			Bataillonsstab	266		
id.	Cavallerie . .	—	144			Infanterie . .	9521		Auf Artillerie u. Train . 170
id.	Scharfschützen	200				Total	12081	707	" Sappeurs 58
Reserve . .	id.	200	400			Früher	11648	576	" Cavallerie 176
Auszug . .	Zu den Batail-	108				Also mehr . .	433	131	" Scharfschützen . . 200
Reserve . .	lonsstäben	108	216						" Bataillonsstäbe . . 50
Auszug . .	Infanterie . .	4657							Mann 654
Reserve . .	id.	5085	9742						Dagegen wird weni- ger Infanterie gestellt 221
									Total-Mehrstellung 433
									Mann und 131 Pferde.
	Total		11648	—	576				

Mit Circular vom 7. Juni 1841 erließ der Eidgenössische Kriegsrath an den Stand Bern wie an alle übrigen Stände der Eidgenossenschaft die Einladung, daß die Kantonal-Militärorganisation mit dem modificirten Militärreglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft in Uebereinstimmung gebracht und solche bis Ende Jahres eingereicht werde, und zwar hauptsächlich, weil die verschiedenen Veränderungen in der Organisation einzelner Waffenarten und besonders die Verschmelzung des bisher bestandenen ersten Bundes-Auszuges mit der bisherigen Reserve in ein Ganzes, wesentliche Modificationen bilden; allein das Militärdepartement fand einstweilen unnöthig, aus diesen Gründen in eine Revision unserer Kantonal-Militärverfassung einzutreten, weil dieselbe und ihre Vollziehung den Forderungen der Eidgenossenschaft entspricht; wohl aber wurden einige Reclamationen gegen Irrthümer gemacht, welche sich bei dem Drucke des erschienenen allgemeinen Militärreglementes eingeschlichen hatten, die aber nur untergeordnete Punkte betreffen.

I. Organische Arbeiten.

Im fortgesetzten Bestreben, die Bestimmungen des Militärgesetzes von 1835 durchzuführen, wurden in diesem Jahre aus den bisherigen 11 Bataillonen Reserve-Infanterie 8 Bataillone Landwehr organisiert, so daß die Republik gegenwärtig über zwanzig dienstfähige Bataillone verfügen kann; bloß bedürfen davon noch 4 Landwehrbataillone einiger Instruction, und es fehlen namentlich bei dem VII. und VIII. Landwehrbataillone noch mehrere Officiere.

Ob schon die neu errichteten Landwehrbataillone einstweilen nicht die reglementarisch bestimmte Stärke erreichen, so wird dennoch in wenigen Jahren durch vermehrten Mannschafts-

Uebertritt vom Auszuge diesem abgeholfen werden; übrigens sind die Auszügerbataillone in dem Maaße überzählig, daß die Ueberzähligen einiger Bataillone dieses vollständig ersetzen, folglich alle 20 Bataillone hinsichtlich der Mannschaftszahl nach dem reglementarischen Bestand unter die Waffen treten können.

Ferner ward durch Bildung einer neuen Compagnie reisender Jäger dieses Corps auf 6 Compagnien gebracht, wovon 4 zum Auszuge und 2 zur Landwehr zählen.

Um auch das Officierscorps der Landwehr möglichst zu ergänzen, werden besonders bei dieser Milizclasse viele Unteroffiziere derselben zu Officiers befördert.

Im Frühjahr hatte die Einschreibung der im Jahr 1822 gebornen militärpflichtigen Mannschaft statt, und im Herbst wurde die Eintheilung derselben in die verschiedenen Waffengattungen und Corps vorgenommen.

II. Veränderungen im Mannschaftsbestande und Beförderungen.

Es fanden im Verlaufe dieses Jahres folgende Officiersbeförderungen statt:

Bei'm Auszug	71,
bei der Landwehr	85,
Nach bestandener Prüfung wurden von Cadetten zu Officiers ernannt	39,
und von Unterofficiers zu Officiers befördert	35.

Die Zahl der im eidgenössischen Stab stehenden bernischen Officiere beträgt 25, nämlich

- 4 Obersten, worunter der Oberfeldarzt;
- 2 Oberstlieutenants;

- 7 Majors, worunter ein Divisionsarzt;
- 7 Hauptleute;
- 4 Lieutenants;
- 1 Stabsarzt, oder nach den verschiedenen Zweigen:

Generalstab . . .	4,
Quartiermeisterstab	6,
Artilleriestab . . .	3,
Kriegscommissariat	7,
Justizstab	2,
Medicinalstab . . .	3.

Veränderungen im Mannschaftsbestande fanden folgende statt:

Durch neu eintretende Mannschaft erhielten die verschiedenen Waffengattungen des Auszugs einen Zuwachs von 2070 Mann. Dagegen sind ordentlicher Weise Ende Jahres nach gesetzlich vollendeter Auszügler-Dienstzeit 760 Mann zur Landwehr versetzt und aus der Landwehr wegen erreichtem gesetzlichem Alter 726 Mann gänzlich entlassen worden.

Außer dem fand folgender Abgang statt: Es sind verstorben 135 Mann; aus mehrfachen Gründen wurden des Dienstes entlassen 277 Mann; vermisst werden 8 Mann.

Durch den Oberstmilizinstructor wurden Erlaubnißscheine, um sich außer den Kanton zu entfernen, ertheilt

- an 304 Auszügler,
- an 5 Landwehrmänner.

Der Stand der bewaffneten Macht

ist auf 31. December 1841:

Auszug	Mann 13,454,
Landwehr (bisherige Reserve)	" 6,062.
	<hr style="width: 20%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>
Contingentstruppen	19,516.

Ältere Landwehr.

Ehemalige Marschbataillone	Mann	6,729,
Stammlandwehr	„	11,726.
Ältere Landwehr	„	<hr/> 18,455.
		<hr/> Total Mann 37,971.

Die Stadtbürgerwache zu Bern

zählt 83 Mann und das Studentencorps 94 Mann.

III. Aktiver Dienst.

Die im Beginn des Jahres 1841 in zwei Nachbarständen entstandenen unruhigen Bewegungen veranlaßten im hiesigen Kanton ein beträchtlicheres Aufgebot von Truppen, als seit mehreren Jahren der Fall gewesen war.

Die ersten Einleitungen zu denselben wurden infolge eines Ansuchens der Regierung von Solothurn getroffen, welche sich durch die unter einem Theil der dortigen Bevölkerung kundgewordenen, die verfassungsmäßige Ordnung bedrohenden Umtriebe bewogen fand, den Stand Bern um eidgenössisches Aufsehen anzusprechen.

Infolge dessen ertheilte der Regierungsrath dem Militärdepartement am 7. Jänner den Befehl, 4 Bataillone Infanterie, 2 Batterien Artillerie, 1 Compagnie Cavallerie und 2 Compagnien Scharfschützen auf das Piquet zu stellen. Am folgenden Tage fanden sich die Officiercorps des II. Bataillons in Fraubrunnen, des VI. in Herzogenbuchsee, des VII. in Biel, des XII. in Dachselden versammelt. Die Officiers der

II. und VI. Scharfschützencompagnie fanden sich auf den nämlichen Sammelplätzen wie das II. und VI. Bataillon ein. Hingegen wurden die Officiers der III. Cavalleriecompagnie und der II. und VII. Artilleriecompagnie für einstweilen bloß in Kenntniß gesetzt, sich in Bereitschaft zu halten, damit sie auf Erfordern augenblicklich in Dienst treten können.

Um bei eintretendem Bedürfniß sogleich eine Batterie mobil machen zu können, ward zugleich das Trainpersonal aufgeboden und die nöthige Anzahl Pferde für die II. Batterie eingedungen, welche am 9. Jänner in Bern eintrafen. Den betreffenden Commandanten der vier Infanteriebataillone und zwei Scharfschützencompagnien wurden die Aufgebote für die Unterofficiers und Soldaten ihrer Corps zugestellt, mit der Weisung, dieselben auf den ihnen allfällig zukommenden Befehl zum Aufbruch durch ihre Officiers auf der Stelle ausfüllen und weiter besorgen zu lassen.

Indessen nahmen die Verhältnisse im Kanton Solothurn nach wenigen Tagen eine bestriedigendere Gestalt an, so daß nicht nothwendig wurde, irgend eines der auf's Piquet gestellten Corps für diesen Kanton in wirkliche Dienstthätigkeit zu rufen. Bald nahm jedoch der im Kanton Aargau wirklich ausgebrochene Aufruhr die Dienste unserer Truppen in größern Anspruch.

Nachdem der Kleine Rath von Aargau von der hiesigen Regierung vier Bataillone Infanterie nebst den verhältnißmäßigen Specialwaffen zu Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Ordnung verlangt hatte, ergieng am 11. Jänner Vormittags der Befehl, die obenbemerkten auf's Piquet gestellten Truppen aufzubieten und, mit Ausnahme des XII. Bataillons, in Marsch nach dem Kanton Aargau zu setzen; das XII. Bataillon wurde bis nach Narberg vorgeschoben, um auf jedes Ereigniß hin disponibel zu seyn. Da die Umstände einen immer ernstern Charakter annahmen und die zu getreuem Auf-

sehen auf den Kanton Solothurn bestimmten Truppen mittlerweilen zu Handen des Kantons Aargau verwendet werden mußten, das Aufsehen auf den Kanton Solothurn aber fortbestand, so folgte am nämlichen Tage Abends 10 Uhr die Verfügung, ferner noch das IX. und XI. Bataillon Infanterie und die IV. Batterie Artillerie in Dienst zu rufen und überdieß das V. Bataillon Infanterie, die I. und III. Scharfschützencompagnie auf's Piquet zu stellen.

Infolge der anerkennenswerthen Thätigkeit, mit welcher die verschiedenen Corpscommandanten mit Beihülfe ihrer Officiers die ihnen ertheilten Weisungen in's Werk setzten, und der lobenswerthen Bereitwilligkeit, mit welcher die Milizen dem Aufgebote entgegengekommen, ging die Mobilmachung der Truppen mit solcher Beförderung von Statten, daß schon am nächstfolgenden Tage eines der bernerischen Bataillone (No. VI) nebst einer Scharfschützencompagnie (No. VI) den aargauischen Boden betrat, welchem das II. Bataillon nebst der II. Scharfschützencompagnie unmittelbar darauf nachfolgte und das VII. und XI. Bataillon, sowie die III. Cavalleriecompagnie nach der gleichen Bestimmung abgingen. Am 11. Jänner traf die II. Artilleriecompagnie in Bern ein und gieng am 12. mit dem bereitgehaltenen Trainpersonal und Pferden ab. Die Bespannung für die VII. Batterie traf am nämlichen Tage wie die Mannschaft der VII. Artilleriecompagnie, nämlich am 12., in Bern ein und trat am 13. den Abmarsch an, so daß zur Verfügung der Aargauischen Regierung gestellt waren

4	Bataillone	Infanterie,
2	Compagnien	Artillerie,
2	"	Scharfschützen,
1	"	Cavallerie.

Das IX. und XII. Bataillon blieben innerhalb den Kantonsgrenzen, jedoch in solcher Dislocation stehen, daß dieselben den Kanton Solothurn im Auge behielten; die IV. Batterie

Artillerie lag in Bern, die Pferde derselben standen vom 13. Jänner an in Bereitschaft, die Officiere des V. Bataillons in Sumiswald, jene der I. und III. Scharfschützencompagnie in Bern und Münsingen; diejenigen der II. Cavalleriecompagnie erhielten den Befehl, sich stündlich in Bereitschaft zu halten.

Die Verhältnisse erforderten eine längere Anwesenheit unserer Truppen im Aargau. — Mit Befriedigung darf gemeldet werden, daß dieselben durch ihre Mannszucht und Pflichttreue sich die vollkommene Anerkennung der aargauischen Bevölkerung, der aargauischen Regierung und der militärischen Obern erwarben. Herrn Oberstlieutenant Johann Kohler, als ältestem Oberstlieutenant, wurde das Obercommando über sämtliche zur Verfügung der Regierung des Kantons Aargau gestellten Bernertruppen übergeben, und bei der nachmals stattgefundenen Eintheilung der sämtlichen im Aargau vereinigten Kriegsmacht erhielt derselbe das Commando der II. aus den Bernertruppen bestehenden Division, die hinwieder in zwei Brigaden unter Commando des Herrn Oberstlieutenant Steinhauer und Oberstlieutenant Albert Kohler zerfiel.

Da einerseits durch das energische Einschreiten im Kanton Aargau der Aufruhr gedämpft und die verfassungsmäßige Ordnung hergestellt worden war, und anderseits die Besorgniß über die Zustände im Kanton Solothurn verschwanden, so wurden am 18. Jänner die Officiere des V. Bataillons und der I. und III. Scharfschützencompagnie, und am 19. Jänner die in der Nähe der Solothurnergränze cantonirenden IX. und XII. Bataillone, sowie Batterie No. IV. gänzlich entlassen, und am Ende Jänner trat ein Theil der im Aargau aufgestellten Bernertruppen den Rückmarsch nach der Heimath an, dem allmählig die übrigen nachfolgten; so langte am 30. Jänner die VII. Batterie in Bern an, und die Mannschaft wurde am 31. entlassen, am 3. Hornung wurde das VI. Bataillon und die VI. Scharfschützencompagnie in Langenthal und Gegend,

am 4. Hornung das II. Bataillon zu Kirchberg entlassen. Am 6. Hornung wurde die II. Batterie entlassen, am 8. Februar das XI. Bataillon, am 9. Hornung die II. Scharfschützencompagnie und die III. Cavalleriecompagnie und am 13. Hornung endlich das VII. Bataillon.

Der schnellen Besammlung der Berner-Milizen, ihren Eilmärschen bei der schlechtesten Witterung, ihrem vortrefflichen Geiste, ihrem guten Betragen im Kanton Aargau (worüber die Zeugnisse im Archiv des Militärdepartements aufbewahrt werden), und überhaupt ihrer militärischen Haltung gebührt großer Antheil, wenn es bei diesem Anlaß gelungen ist, die Reaktionshyder in der Schweiz für dieses Mal in Fesseln zu legen, die ihr Haupt mit so vieler Kühnheit erhoben hatte wie seit 1833 noch nie. Den Berner-Milizen gebührt die Anerkennung, daß sie bei diesem activen Dienste dem Zwecke vollständig entsprochen haben, der bei gehörig organisirten Militärs vorausgesetzt werden muß.

IV. Instructionswesen.

Auf Anfang des Jahres waren bereits die Anordnungen zu Abhaltung des zweiten militärwissenschaftlichen Curses für Staabsofficiere getroffen, welche aber wegen dem im nämlichen Zeitpunkt erfolgten Truppenaufgebote nicht stattfinden konnte*).

Aus den bereits im letztjährigen Berichte angeführten Gründen wurden auch in diesem Jahr wie 1840 die mit der

*) Drei Officiere, die Herren Major Kurz und Walthard nebst Herrn Kreisadjutant Walthardt, welche zu ihrer weitem Ausbildung das Uebungslager des VIII. deutschen Armeecorps zu Heilbronn im Herbst 1840 auf eigene Kosten besucht hatten, erhielten als theilweise Entschädigung ihrer Reiseauslagen jeder 100 Franken.

jüngsten Rekrutenclasse vorzunehmenden Uebungen auf einen Tag beschränkt. Die Rekruten vom Geburtsjahr 1821 wurden nach Vorschrift des Gesetzes im Verlaufe des Jahres 1841 in Instruction gezogen; bewaffnet, uniformirt und ausgerüstet. Mit den Rekruten der betreffenden Waffengattungen wurden instruirt:

- 1 Compagnie Cadre der Artillerie,
- 2 " " " Scharfschützen,
- 26 " " " Infanterie.

Die Zahl der Remonte für das Corps der reitenden Jäger betrug 23.

Zum Bestehen des gesetzlichen Wiederholungskurses und theilweiser Bervollständigung ihrer Organisation wurden folgende Corps zusammengezogen:

- 2 Compagnien Artillerie mit bespanntem Geschütz (No. VII und VIII),
- 4 Compagnien reitende Jäger,
- 2 Compagnien Scharfschützen (No. III und IV),
- 4 Bataillone Infanterie des Auszugs (No. III, IV, V u. VIII).

Ferner wurden die Cadres der neu organisirten Landwehrbataillone No. I, II, III und IV zur angemessenen Instruction auf Bern berufen, und zwar die Officiers auf 14 Tage, die Unterofficiers und Spielleute auf 1 Woche.

Die eidgenössische Militärschule in Thun

besuchten:

Sappeurs	1	Officier	und	13	Unterofficiere	und	Soldaten;
Artillerie	3	"	"	25	"	"	"
Train	—	"	"	16	"	"	"

Total 4 Officiers und 54 Unterofficiers und Soldaten.

In den Winterabenden wurde auch in diesem Jahr der bereits mehrere Jahre bei'm Instructionspersonal eingeführte Unterricht im Schreiben und im Administrationsfache fortgesetzt.

V. Musterungen und Inspectionen.

In den Stammquartieren wurden im Frühjahr die vorgeschriebenen Inspectionen wie gewöhnlich über sämtliche Mannschaft des Auszuges und der neuen Landwehr (bisherige Reserve) durch die Inspectoren vorgenommen. Einzig die Cavallerie und die ältere Landwehr waren davon enthoben. Die vier Cavalleriecompagnien und die zwei Scharfschützencompagnien No. 3 und 4 bestunden zu Bern eine eidgenössische Inspection. Die Haltung und die Bildung der inspectirten Truppencorps, besonders der reitenden Jäger und der Scharfschützen, wurden belobt und der Eidgenössische Kriegsrath fand sich bewogen, dem Stande Bern sein besonderes Wohlgefallen deshalb zu bezeugen. Ferner fand eine eidgenössische Inspection über zwei bespannte Batterien (No. VII. u. VIII.) in Thun statt, deren Resultat im Allgemeinen ebenfalls befriedigend ausgefallen ist.

Im Frühjahr wurden die Landwehr-Infanterie-Bataillone No. I und III zu einer zweitägigen Musterung, im Spätjahr dann das II. und IV. Bataillon in ihren Kreisen, gleich wie das I. und III. halbbataillonsweise auf die nämliche Zeit zusammengezogen.

VI. Kriegszucht und Militärgerichtsbarkeit.

Das Kriegsgericht hat während des Jahres 1841 verurtheilt: wegen Diebstahl 6 Soldaten der Auszügler-Bataillone No. I, III, VII, VIII.

Wegen Körperverletzung: einen Soldat des II. Auszügerbataillons und einen Soldat des VIII. Auszügerbataillons.

Wegen Dienstverweigerung aus religiöser Schwärmerei: ein Infanterie-Recrut.

Von dem Kriegsgerichte wurde ferner ein Soldat des VII. Bataillons, welcher wegen Ausbleiben vom Feldzuge von 1833 durch das Brigade-Kriegsgericht Anno 1834 per contumaciam und unter Revisionsvorbehalt verurtheilt war, in revisionsweiser Aufhebung des Contumazurtheils dem Oberstmilizinspector als competenten militärischen Strafpolizeibeamten, zur disciplinarischen Bestrafung überwiesen.

In den nachbezeichneten, durch das Militärdepartement dem Auditor des Kriegsgerichts zugewiesenen Fällen hat sich folgendes Resultat ergeben:

1) In der Untersuchung gegen 72 Auszügler wegen Ausbleiben vom Margauer Feldzuge.

Auf die dießfalls erlassene Edictalcitation haben 13 Mann sich gerechtfertiget.

1 Mann stellte sich bei'm Oberstmilizinspector zur Verantwortung;

1 wurde vom Auditor entlassen;

11 Mann wurden nach stattgefundener Abhörnung durch den Auditor dem Oberstmilizinspector Behufs disciplinarischer Bestrafung zugewiesen;

46 Mann sind nicht zur Verantwortung erschienen.

2) In der Untersuchung gegen 41 Auszügler des IV. und V. Bataillons wegen Ausbleiben vom Wiederholungscurs.

Zufolge Edictalcitation erschienen 18 Mann zur Verantwortung, von denen

2 Mann als gerechtfertigt entlassen, und

15 Mann dem Oberstmilizinspector zur Bestrafung zugesandt wurden;

23 nicht erschienen.

3) In der Untersuchung gegen 69 Mann des III. Landwehrebataillons, wegen Ausbleiben von Musterungen.

Nach erlassener Edictalcitation stellten sich bei'm Auditor :

16 Mann, von denen 2 als gerechtfertiget entlassen und 14 dem Oberstmilizinspector zur disciplinarischen Bestrafung zugewiesen wurden ;

1 Mann stellte sich bei'm Oberstmilizinspector zur Verantwortung ;

52 sind nicht erschienen.

Das Cassationsgericht

hatte während des ganzen Jahres keinen Anlaß zur Geschäftsthätigkeit.

VII. Kriegskommissariat.

A. Rechnungswesen.

Die finanziellen Verhandlungen theilen sich in diesem Jahre in ordentliche und außerordentliche.

Was die Erstern anbelangt, so wurde zu militärischen Zwecken im Allgemeinen verwendet die Summe von . . . 343,956 Fr. 17 Rp.

Die vom Großen Rathe bewilligten Budgetansätze betragen . . . 343,500 Fr.

Wozu nachträglich noch kam die erkannte Besoldungs-Erhöhung des Zeughausdirectors mit 400 "

343,900 " — "

Mithin erzeigt sich ein Excedent von . . . 56 Fr. 17 Rp.

Die außerordentlichen finanziellen Verhandlungen wurden durch die, im Monat Jänner in den Kantonen Solothurn und Aargau ausgebrochenen Unruhen veranlaßt, und nahmen, sowie auch die dadurch vermehrten vielen andern Geschäfte das Kriegscommissariat bedeutend für den größten Theil des Jahres nebenbei in Anspruch. Indessen waren im Monat October die Arbeiten über die Ausschcheidung der Kosten vollendet und die abgesonderten Rechnungen zu Händen der betreffenden Kantone eingereicht, nämlich

Für den Kanton Aargau 69,538 Fr. 83 Bz.

" " " Solothurn 10,121 " 54 "

" " " Bern 8,223 " 17 "

87,883 Fr. 54 Rp.

Auf erfolgte Ausschreibung ist die Militär-Brodlieferung auf 2 Jahre dem bisherigen Lieferanten wieder hingegen worden.

B. Kleidungswesen.

Im Jahre 1841 sind an neuen Kleidungsstücken zu Bekleidung der Auszügler-Truppen verwendet worden:

	Schädelkappe.	Hüte.	Hosen.	Reithosen.	Schulterblätter.	Epaulette.	Strümpfe.	Reitmäntel.	Kamaschen.	Kaputtröcke.	Armbänder.	Schwalbennester.	Jägerdecorationen.
Sappeurs	33	33	32	—	35	17	7	—	32	—	—	—	—
Artillerie und Train	181	182	112	79	157	22	—	—	113	—	—	—	—
Reitende Jäger	31	38	—	40	—	—	—	195	—	—	—	—	—
Scharfschützen	129	128	129	—	—	—	—	—	127	—	—	—	—
Infanterie	1748	1728	1735	—	—	3	—	—	1733	—	74	5	472
Pferdeärzte	1	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	<u>2123</u>	<u>2110</u>	<u>2009</u>	<u>119</u>	<u>192</u>	<u>42</u>	<u>7</u>	<u>195</u>	<u>2006</u>	<u>—</u>	<u>74</u>	<u>5</u>	<u>472</u>

Aus dem Magazinvorrath wurden 1200 Stücke noch in gutem Stande befindliche Militärkaputröcke nach neuer Ordonnanz umgeändert.

Durch die Erfahrung belehrt, daß die in frühern Jahren eingeführte Ordonnanz der Reithosen der Trainmannschaft mit bloß 8 Zoll Leder unten besetzt dem Dienst dieser Waffe nicht entspreche, hat das Militärdepartement nach dem Wunsche des Artilleriestabes die Verbesserung angeordnet, daß künftighin die Reithosen der Trainmannschaft, gleich denjenigen der reitenden Jäger, dem inwendigen Schenkel nach ganz mit Leder besetzt seyn sollen.

Auf mannigfaltig geäußerte Wünsche hin wurde dem Instructionspersonale gestattet, vom 1. Jänner 1842 hinweg die ordonanzmäßigen Kleidungsstücke, welche ihnen der Staat liefert, entweder in Natura oder den Betrag dafür in Gelde zu beziehen. Zugleich ward aber auch Vorsorge getroffen, daß zu allen Zeiten die Instructoren nach Ordonnanz sauber und reinlich gekleidet seyn müssen.

Nach stattgefundener Ausschreibung ist die Lieferung der Kopfbedeckung für die Mannschaft sämtlicher Waffengattungen dem Nachfolger des bisherigen Lieferanten auf zwei Jahre zugesprochen worden.

Endlich ist noch erwähnenswerth, daß das Militärdepartement die vom eidgenössischen Kriegsrath im Laufe des Jahres 1841 erlassene spezielle Verordnung über das Kleidungs- und die Equipirung der verschiedenen Waffengattungen der eidgenössischen Armee in Vollziehung zu sehen im Begriffe war, wodurch namentlich dem vom Corps der reitenden Jäger schon seit Jahren ausgesprochenen Wunsche um Einführung einer zeitgemäßen Kopfbedeckung entsprochen worden wäre, indem dieses Reglement den Helm annimmt; allein auf die von mehreren Seiten gefallenen Bemerkungen und auf eingelangte förmliche Reklamationen von Nachbarständen wurde auch vom hiesigen Militärdepartement die Vollziehung jener speziellen

Verordnung suspendirt, bis dieselbe von der hohen Tagsatzung anerkannt seyn wird.

VIII. Zeughausamt.

Die ordentlichen Arbeiten des Zeughausamtes blieben im Allgemeinen stets der nämlichen Art, nur sind dieselben je nach der Menge der zu bewaffnenden Rekruten, so wie der in Instruction gezogenen Truppen bald mehr bald weniger bedeutend. Eben so ist die Art, wie die Instruction geschieht, von wesentlichem Einfluß, hauptsächlich bei der Artillerie, wo für die zu verschiedener Zeit einrückenden kleinen Rekruten-Detachemente die nämliche Anzahl Fuhrwerke, Ausrüstungsgegenstände u. s. w. geliefert werden muß, wie für große Detachemente, was daher eine bedeutend schnellere Abnutzung der Fuhrwerke und Zelte u. s. w. nicht nur durch den wirklichen Gebrauch, sondern mehr noch durch langes Stehen unter freiem Himmel verursacht.

Für die Schießübungen aller Waffen stieg der Bedarf an Pulver beinahe auf 60 Centner.

Die Anzahl der während dieses Jahres im Zeughause reparirten Handfeuerwaffen beträgt 2781 Stück; ferner sind seit dem Jahre 1835 8506 (wovon 880 im Jahre 1841) ältere, von ausgedienten Milizen abgegebene Patrontaschen vollständig wieder hergestellt, um von Neuem zur Bewaffnung der Rekruten gebraucht zu werden. Da der Vorrath an Patrontaschen im Jahre 1842 ganz aufgebraucht werden wird, so müssen in Zukunft noch bedeutende Anschaffungen gemacht werden, indem die Gesamtzahl der vorhandenen dem Bedarf noch lange nicht entspricht. Auch der Vorrath an Flinten ist noch bedeutend zu vermehren, um dem Bedürfnisse zu genügen.

An Scharfschützen-Rekruten sind 95 Ordonnanz-Stuzer verkauft und sogleich wieder durch neue ergänzt worden. Ueberdies sind 5 Ordonnanz-Stuzer als Ehrengaben an eben so viele Schützengesellschaften bei Anlaß abgehaltener Freischießen abgeliefert worden.

An neuen Anschaffungen von Kriegsgeräthschaften sind besonders zu bemerken :

- 1 Haubitze-Caïsson ;
- 118 Paar Pistolen mit Percussionsgeschlössern ;
- 1316 Seitengewehre ;
- 8 Fahnen nach neuer eidgenössischer Ordonnanz.

Zum Behuf des Gottesdienstes der Truppen katholischer Religion wurde durch gefällige Bemühungen des Herrn Baud, catholischen Pfarrers in Bern, eine Feldcapelle mit vollständiger Ausrüstung besorgt.

Infolge der Annahme der revidirten eidgenössischen Militärorganisation hat der Kanton Bern noch einiges Material anzuschaffen, besonders eine Zwölfpfünder Canonen-Laffete nach neuer Ordonnanz.

Für die zwei mehr zu liefernden Scharfschützencompagnien sind sowohl die 4 Caïssons neu eingerichtet, als die erforderliche Munition und übrige Ausrüstung vollständig zubereitet worden. Eben so sind die 1900 — 12-Pfünder-Canonen-Patronen und die 9000 Cavallerie-Patronen, welche der Kanton Bern nach den neuen Bestimmungen mehr zu liefern hat, bereits fertig.

Der eidgenössischen Militärschule wurden auch in diesem Jahr wiederum einige Geschütze geliehen, und über den zu bezahlenden Miethzins ein neuer auf billigen Grundlagen beruhender Tarif festgesetzt.

Auf geschickenes Ansuchen sind der Regierung des Kantons Tessin, mit Autorisation des Regierungsrathes, sechs Sechspfünder-Canonenröhren mit Laffeten und drei Caïssons vollständig mit Munition beladen, gegen baare

Bezahlung verkauft, und zur Ergänzung des Abganges aus dem Erlös sofort die erforderlichen Maßregeln getroffen worden.

Wie bei den frühern Anlässen war auch diesmal der Abgang an der den Truppen ausgetheilten Munition bedeutend, besonders bei der Infanterie. Dieselbe beträgt nämlich

9239 vollständige Patronen,

4118 Patronen, in denen das Pulver fehlte.

Zusammen 13,357 Stück.

Von den zu verschiedenen Zeiten auf mehrere Amtsbezirke verlegten Munitionsvorräthen ergab sich infolge stattgehabter Inspection ein Abgang von

26 Geschützpatronen,

8488 Flintenpatronen,

54 Pfund Pulver;

135 Pfund Blei.

Wir fügen hier nur noch bei den Antrag zur Besoldungserhöhung des unermüdet thätigen Zeughausdirectors Herrn Wurstemberger von der für seine sehr vermehrten Geschäfte allzu geringen Besoldung von 1200 Fr. auf 1600 Fr., welcher Antrag zwar von Ihnen, Tit., unterm 13. März 1841 verschoben worden war bis zur Berathung der Revision sämmtlicher Besoldungen, den Sie aber nachträglich unterm 1. December gleichen Jahres durch Handmehr angenommen haben, und zwar mit Besoldungsanfang vom 1. Jänner 1841 an.

IX. Schützenwesen.

Gemäß dem im letztjährigen Bericht angedeuteten Vorhaben zu Hebung und Bervollkommnung des Schützenwesens angemessene Anträge zu berathen, hat das Militärdepartement dem Regierungsrath ein neues Amtsschützenreglement zu Bezweckung

größerer Einfachheit und freierer Bewegung der Schützen vorgelegt.

Um den Amtsschützengesellschaften die Abfassung der nach §. 28 dieses Reglements alljährlich einzusendenden einfachen Tabellen zu erleichtern, ohne welche weder die Vertheilung des Staatsbetrags (§. 16) unter die Amtsschützengesellschaften, noch die Ausmittlung der Munitionsvergütung an die Scharfschützen nach modificirtem §. 143 der Militärverfassung möglich ist, wurden dieselben, so wie ihre Unterabtheilungen, mit eingebundenen gedruckten Controllen versehen, nach welchem dann diese ebenfalls gedruckten und mit den Controllen übereinstimmenden Tabellen lediglich auszufüllen sind. Allein ungeachtet aller dieser leicht zu entsprechenden Anforderungen, war der 15. November als längster Termin zur Eingabe dieser Tabellen von den wenigsten Amtsschützengesellschaften beobachtet, so daß ein allgemeiner Bericht über das Amtsschützenwesen auf das folgende Jahr verschoben werden muß.

Im Laufe des Jahres wurden vom Militärdepartement untersucht und sanctionirt 9 Reglemente, wovon 4 für Amtsschützengesellschaften und 5 für Unterabtheilungen; 31 Rechnungen, 17 für Amtsschützengesellschaften und 14 für Unterabtheilungen.

Vielfältig ward dann auch das Militärdepartement für Munitionsvergütungsreclamationen von Scharfschützen in Anspruch genommen, welche vorgaben, ihre reglementgemäßen Vorübungsschüsse im Jahre 1840 gethan zu haben, ohne daß solches aus den Schießtabellen der Amtsschützengesellschaften zu ersehen war, daher sie bei Ausrichtung der Munitionsvergütung nicht berücksichtigt werden konnten.

Zu Abhaltung von Freischießen wurden an Schützengesellschaften 14 Bewilligungen erteilt, hingegen 4 Begehren abgewiesen.

An Gesellschaften, die Freischießen von einiger Bedeutung abhielten, wurden 6 Ehrengaben gesprochen, wovon 5

bestehend in Ordonnanzstuzern und an die Kantonal-
schützengesellschaft in Geld Fr. 500 bei Anlaß des Kantonal-
schießens zu Sumiswald.

An zwei Unterabtheilungen wurden verhältnismäßige Bei-
träge an die Baukosten von Schießständen erkannt, es
wurde jedoch nur einer ausgerichtet, weil für den andern die
Bescheinigung des vollendeten Baues nicht einkam.

X. Militärsanitätswesen.

Im Jahr 1841 wurden Rekruten zur Instruction einbe-
rufen circa 2100 Mann; diese zählten 218 Kranke; zu Wieder-
holungscursen und zur eidgenössischen Instruction circa 4000
Mann, welche 1104 Kranke zählten; endlich wurden Truppen
aufgeboten für den Zug nach Solothurn und Aargau circa
5400 Mann, welche 567 Kranke zählten; also von 11,500
Einberufenen waren 2311 Kranke, unter welchen 426 in den
Spital gebracht wurden *).

*) Die Mehrzahl dieser Kranken waren Erkältungsfälle von
Nässe und Kälte herrührend, die sowohl vom Marsche als
von mangelnder hinlänglicher Bedeckung des Nachts her-
rührte. Anhaltendes Schneewetter, beständige Märsche,
oft schlechte Quartiere, wo nothdürftiges Stroh die einzige
Unterlage war, und erst nach dringenden Forderungen die
nothwendigsten Bedeckungsmittel verabfolgt wurden, war
Schuld mancher eingetretenen Krankheit, welche aber glück-
licherweise nur bei wenigen sich auf eine nachtheilige Weise
gesteigert hat; der sorgfältig besorgte Kleiderwechsel der
Soldaten im Quartier verhütete viele Nachtheile der damals
so ungünstigen Witterung und rauhen Jahreszeit. Ueber
die Kost wurde weniger geklagt, obgleich die Vermöglichere
sich oft selbst auf ihre Kosten hiemit versehen mußten,
während die Aermern karg auskamen und auch mehr nach-
theilige Folgen verspürten. Bei diesen ungünstigen Ver-
hältnissen ist der Verhalt unserer Truppen als ausgezeichnet

Ueberdies wurden noch im Spital zu Bern verpflegt:

vom Instructionscorps	10 Mann.
„ Landjägerscorps	9 „
von eidgenössischen Truppen	4 „
vom neapolitanischen Dienst	2 „

Im Ganzen 451 Mann.

Im Militärspital ist für den gewöhnlichen Bedarf wohl hinreichend Platz vorhanden, allein die Zimmer werden im Winter so außerordentlich feucht, daß es nachtheilig auf die Kranken wirkt, und daß man im Falle war, nur wenige Kranke in einem Zimmer zusammen zu legen, um der großen Mäße vorzubeugen, daher es bei dem Gebrauch mehrerer Zimmer auch eines größern Aufwandes von Holz zur Heizung bedurfte.

Die Diensterfüllung der bernischen Feldärzte bei diesem Zug verdient alles Lob, und es ist nicht unerfreulich, daß sie für die am meisten praktischen und brauchbarsten erklärt wurden; so wie Bern auch in Bezug auf materielle Ausrüstung sehr wohl bestand.

Im Allgemeinen wird bei diesem Anlaß aufmerksam gemacht, daß bei'm eidgenössischen Wehrwesen in Hinsicht auf sanitarische Verpflegung noch Manches zu wünschen übrig bleibe.

Bei diesem Zuge wurden ausgerüstet und abgeliefert:

Feldapotheken für sieben Bataillone, nämlich: II., V., VI., VII., IX., XI., XII.

Also 7 große }
14 kleine } Feldapotheken.

zu beloben für ihre Ausdauer, ihre Ergebung und ihre Dienstbereitwilligkeit, und spricht sehr zu Gunsten ihrer moralischen und physischen gesunden Entwicklung — gewiß einer der Hauptbedingungen eines guten Militärs.

42 Bulgen	} für Frater.
42 Feldflaschen	
42 Brancard	

Für die Artilleriecompagnien II, IV, VII drei Feldapotheken und die dazu dienende Fraterausrüstung, für die zwei Scharfschützen und die Cavalleriecompagnie wurden ebenfalls die Fraterausrüstungen besorgt.

In Betreff der Fraterinstruction wurden zwei Course gehalten, ein deutscher mit 8, ein französischer mit 13 Fratern, welche zur Zufriedenheit ausfielen. Mit Ausnahme von 3 jüngern und 13 ältern sind nun alle Frater instruiert.

Im Ganzen wurden 745 Dispensationen vom persönlichen Militärdienst ertheilt, nämlich:

Durch den Oberfeldarzt	275
„ die ärztliche Untersuchungscommission	283
„ die Kreisärzte einzeln	187
	<hr/> 745
Von diesen wurden einstweilen, höchstens für ein Jahr dispensirt	303
als untauglich für den Waffendienst, aber doch noch für andere Dienstverrichtungen tauglich	234
als gänzlich zu allem Militärdienst untauglich	208
	<hr/> 745

XI. Werbungscommission.

Für das in königlich-sicilianischen Diensten stehende Bernerregiment Nr. 4 wurden 224 Recruten im Laufe des Jahres 1841 vorgestellt und angenommen, 33 aber auf angebrachte Gründe hin wieder freigesprochen. Es erfolgt in der Regel jedes Mal die Freisprechung, wenn dieselbe von irgend einer Seite verlangt wird und der Angeworbene sie verlangt. Loskauf ist keiner zu bezahlen, wohl aber das

Handgeld und die Kosten zu ersetzen, und für das leichtfertige Handgeldnehmen werden die Entlassenen gewöhnlich mit ein bis zwei Tagen Gefangenschaft bestraft.

Aus den eingelangten Verzeichnissen des Commandanten des Regiments für die zwei Semester entnahm man:

86 Todesfälle, worunter 4 Selbstmorde.

76 Mann wurden verabschiedet.

156 Mann bei'm Regiment wieder angeworben.

12 Recruten neu angeworben.

4 Mann durch Tausch bei'm Regiment verblieben.

4 neu ernannte Officiere.

Wurden 6 Mann wegen verschiedenen Vergehen zu öffentlicher Arbeit, Kugelschleppen und Kettenstrafe verurtheilt.

2 Deserteurs.

XII. Reitbahn.

Reitunterricht wurde ertheilt:

An Civilpersonen	1375 Stunden.
„ Studierende	1374 „
„ Officiere	60 „
„ Cadetten	60 „

2869 Stunden.

Im verflossenen Jahr 2338 „

Mithin mehr 531 Stunden.

XIII. Verschiedene Verwaltungsgegenstände.

Wie die zwei letztjährigen Berichte über die Staatsverwaltung zeigen, hatte das Militärdepartement auf die Wünsche von Ersparnissen im Militärwesen hin einige Modificationen

in der allgemeinen Militärpflicht deshalb beantragt, welche der Große Rath aber im Jahr 1840 verwarf.

Hiebei war jedoch der neue Auftrag ertheilt worden zu Vorschlägen über Ersparnisse in der Instruction des Militärs. Allein, nach reiflicher Untersuchung der Sache stellte das Militärdepartement vor, daß bis dahin bei dem gegenwärtigen Instructionssystem immer Dekonomie betrachtet und namentlich das Minimum der durch's Gesetz festgesetzten Zeit für die Recruteninstruction und für die Wiederholungskurse in Anwendung gebracht und die Instruction sämtlicher Waffengattungen in allen Fächern auf das Nothwendigste beschränkt und mit umsichtiger Benutzung der Zeit dergestalt eingerichtet worden sey, daß eine Störung des bisherigen Systems äußerst hemmend auf die Bildung der Truppen einwirken und der Stand Bern große Gefahr laufen müßte, anstatt auf der Bahn des Fortschritts zu bleiben, auf diejenige des Rückschritts zu gerathen. Der Regierungsrath überzeugte sich, daß in der Instruction des Militärs ohne wesentlichen Nachtheil keine Ersparnisse erzielt werden können und der Große Rath genehmigte unter'm 9. März den daherigen Vortrag.

Auf geschehene Anträge wurden vom Großen Rathe die Militär = Verfassung in folgenden zwei Paragraphen modificirt:

§. 90, welcher vorschreibt: „ Daß die Mäntel und Kaput-
„röcke für den Dienst vom Staat geliefert, aber nach dessen
„Beendigung jedes Mal wieder abzuliefern sind.“ Von nun
an aber soll dessen Bestimmung auf das Corps der reitenden
Jäger in Zukunft keine Anwendung mehr finden; dagegen aber
die reitenden Jäger verpflichtet seyn, bei ihrem Eintritt die
Ordonnanzreitmäntel aus dem Kleidungs Magazin gegen Bezah-
lung der Hälfte des kostenden Preises zu beziehen *).

*) Decret vom 9. März 1841.

§. 143 ward dahin abgeändert, daß nach ausgewiesenen 60 Schüssen der Staat zu den Schießübungen der Scharfschützen auf jeden Mann jährlich 1 Pfund Pulver und 3 Pfund Blei beiträgt, während früher jeder Mann für sechs Schießübungen 1½ Pfund Pulver und 6 Pfund Blei erhielt **).

Auf den Vortrag des Militärdepartements wurde auch vom Regierungsrathe das Instructionspersonale in Berücksichtigung der in jeder Beziehung vervielfachten Instruction um 10 Mann vermehrt.

Im Interesse des Staates sowohl als auch in demjenigen des Dienstes ward angemessen erachtet, die Verordnung über Formation, Uebung und Dienstpflicht der Militärmusiken, vom 13. Mai 1836, einer Revision zu unterwerfen.

Versuchsweise ward die Anordnung getroffen, bei Anlaß der Trompeterinstruction, vorerst bei den Scharfschützen und bei denjenigen Bataillonen, welche noch keine Musik haben, die Trompeterquartets, und zwar jedesmal mit einem großen und einem kleinen Basinstrument versehen, einzuführen. Die stattgefundene Quartetprobe mit bereits instruirten Infanterietrompetern berechtigt zu der Hoffnung, daß eine solche acht militärische Musik, besonders wenn noch die Tambouren derselben beigezogen werden, mit der Zeit die gegenwärtigen Bataillonsmusiken nach und nach füglich ersetzen können, wodurch dem Staate und den Officiercorps ein bedeutender Kostenaufwand erspart würde.

Die Bataillonsquartiermeister wurden hinsichtlich der Besoldung alle gleich gestellt, wenn sie schon nicht den Hauptmannsgrad bekleiden, nach Anleitung des Allgemeinen eidgenössischen Militärreglements.

Bei einem gegebenen Anlaß ward bei'm Departement des Innern angetragen, bei kompetenter Behörde dahin zu wirken,

**) Decret vom 13. März 1841.

daß durch eine allgemeine Verordnung den Geldunterstützungen an Militärs ab Seite der Gemeinden ein für alle Mal ein Ende gemacht werde, indem die Soldaten entweder vom Staate oder von der Eidgenossenschaft besoldet werden, mithin eine Soldzulage von den Gemeinden an ihre Angehörige, jenen nur ganz überflüssige Unkosten verursacht und im Grunde nichts fruchtet, als bei andern Soldaten, die nicht gleiche Vortheile genießen, durch solche Ungleichheit nur Neid und Unzufriedenheit zu erzeugen.

Die von den Tarationscommissionen bezogenen Militärdispensationsgebühren betragen nach Abzug von Fr. 934 Rp. 15 für Bezugskosten und Tagelder, Netto Fr. 13,451 Rp. 87. In Allem waren 6489 Individuen zu taxiren, wovon 2885 eine Gebühr entrichteten; hingegen 3604 wegen Mangels an dem gesetzlichen Minimumseinkommen von Fr. 200 mit keiner Gebühr belegt werden konnten.

So wie der Stand Bern durch Kreis Schreiben an sämtliche Stände, vom 30. December 1839, auf Erweiterung der eidgenössischen militärischen Unterrichtsanstalten mit erwünschtem Erfolge antrug, glaubte das Militärdepartement die nämliche Bahn einschlagen und das an sämtliche hohe Stände erlassene Kreis Schreiben vom 4. November 1840 anrathen zu sollen, um in Betreff der Einführung der Percussionszündung bei der Infanterie gegen einen Tagsatzungsbeschluß vom 13. Heumonath gleichen Jahres zu reclamiren, der, wenn nicht der Form nach, doch dem Wesen nach, einem Verbote gleich kam, indem er also lautet:

„Es ist sämtlichen Ständen untersagt, ihre zum Bundesheer zu stellende Infanterie mit Percussionsgewehren zu bewaffnen, bevor die Tagsatzung über die Einführung der Percussionszündung bei der Infanterie des Bundesheeres im Allgemeinen maßgebend entschieden haben wird.“

Im Gegensatz mit diesem Beschluß enthielt das im frühern Jahresbericht erwähnte Kreis Schreiben im Wesentlichen die Anträge: „die Einführung der Percussionszündung bei den „Infanteriegewehren des Bundesheeres grundsätzlich auszusprechen u. u., oder aber, den Kantonen freizustellen, die „Percussionszündung bei der Infanterie ihrer Contingente auf „geeignete Weise einzuführen.“

Wenn es in der Eidgenossenschaft bisweilen an der nöthigen Einigkeit und Thatkraft gebricht, um in wichtigen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, und sie zu vollziehen, so ist doch der gute Wille erfreulich, der sich für zeitgemäße Verbesserungen bei den Bundestruppen bei der Mehrheit der Stände zeigte, denn das gedachte Kreis Schreiben verfehlte seinen Zweck nicht; die Einführung der Percussionszündung bei den Infanteriegewehren wurde von der hohen Tagsatzung am 3. August 1841 beschlossen, die daherigen Kosten auf Rechnung der Eidgenossenschaft übernommen, später dafür ein vorläufiger Credit von Fr. 100,000 dem eidgenössischen Kriegsrath ausgesetzt, dem die Vollziehung übertragen ist.

Zu dem Ende wünschte der eidgenössische Kriegsrath, daß ihm in Bern einerseits zum Behuf des den Büchsen Schmieden aller Kantone in der Umänderung der Steinschloßgewehre in Percussionsgewehre zu ertheilenden Unterrichts eine Werkstatt, deren Einrichtungskosten von demselben zu übernehmen sind, angewiesen und anderseits zu Einrichtung einer Zündkapsel-fabrik ein angemessenes Local eingeräumt werden möchte. Da der Stand Bern die dießörtigen Beschlüsse provocirt hatte, so lag es auch in seiner Stellung, dem eidgenössischen Kriegsrath mit aller Bereitwilligkeit an die Hand zu gehen. Zur Errichtung einer Büchsen Schmiedwerkstatt ward der eidgenössischen obersten Militärbehörde die sogenannte Silberstrecke zur Verfügung gestellt und zugleich gestattet, daß der bernersche Zeughausdirector die specielle Aufsicht übernehme. Betreffend aber das ebenfalls gewünschte Local für die Zündkapsel-

fabrik, so war die Untersuchung der verschiedenen Gebäulichkeiten zu Ende des Jahres 1841 noch nicht so weit vorgerückt, daß dazu ein geeignetes Local bestimmt verzeigt werden konnte.

Bei der lange obschwebenden Ungewißheit, ob der Kauf der Thun-Allmend für Rechnung der Eidgenossenschaft zu Stande komme, glaubte der eidgenössische Kriegsrath nicht mit Zuversicht auf diese Localität zu Abhaltung des eilften eidgenössischen Uebungslagers pro 1842 rechnen zu dürfen; stellte somit das doppelte Gesuch, einerseits auf dem Gebiet des Kantons Bern dieses Uebungslager abhalten zu dürfen, und anderseits zu dem Ende ihm eine geeignete Lagerstätte und zwar vorzugsweise bei Narberg unentgeltlich zu verzeigen. Betreffend den ersten Punkt, so ward derselbe sogleich gestattet, was hingegen den andern anbelangt, so wurden mit Narberg und den umliegenden Gemeinden zu Abtretung der erforderlichen Lager- und Exercierplätze, so wie der nöthigen Gebäulichkeiten Unterhandlungen gepflogen. Von allen Seiten zeigte sich die größte Bereitwilligkeit und Uneigennützigkeit, der Sache allen möglichen Verschub zu leisten, allein, da später der Kauf um die Thunallmend zu Stande kam, somit das Lager auf derselben stattfinden kann, so fielen die Unterhandlungen mit den Gemeinden und Partikularen in der Umgegend von Narberg von selbst dahin.

Wie im Eingange dieses Berichtes gesagt ist, hat der Stand Bern zur Bundesarmee 14 Infanteriebataillone zu stellen; da derselbe aber einstweilen nur über 12 Auszüglerbataillone verfügen kann, so wurden zu Ergänzung der noch fehlenden zwei Bataillone No. XIII und XIV zwei von den neu organisirten 8 Landwehrbataillonen bestimmt.

Wegen der Vollziehung, namentlich des Art. 2 der zwischen den Regierungen der Kantone Bern und Neuenburg getroffenen Uebereinkunft vom 25. Februar und 15. April 1840, betreffend die gegenseitige Schuldigkeit der Erfüllung der Militärpflicht der Angehörigen des einen Kantons,

welche in dem andern angefessen sind, kam das Militärdepartement in den Fall, mit Neuenburg in Unterhandlung treten zu müssen, deren Ergebnis jedoch noch nicht mitgetheilt werden kann.

Bei den vorgenommenen Untersuchungen des Militärspitals, der wegen seiner Baufähigkeit geräumt werden mußte, schien es am zweckmäßigsten, statt unnützer Restauration dieses alten Gebäudes lieber auf einen Neubau bedacht zu seyn. Deshalb empfiehlt das Militärdepartement dringend den Antrag, durch Benutzung der Stelle des leerstehenden Militärspitals mittelst eines Anbaues an die Caserne Nr. 1 Raum zu Unterbringung von 400 Mann zu gewinnen und den hiezu erforderlichen Credit zu bewilligen, um ihn in zwei Jahren zu verwenden; einstweilen sind jedoch die Vorberathungen für diese Angelegenheit noch nicht beendigt.

XIV. Organisation und Geschäftsführung des Militärdepartements.

Vom Großen Rathe sind zu Mitgliedern des Militärdepartements ernannt worden:

Herr Oberstlieutenant Steinhauer von Fraubrunnen, an die Stelle des zum Regierungsstatthalter von Bern ernannten Herrn Major Sybold von Bern, und Herr Major Walthard von Bern, an die Stelle des Herrn Oberstlieutenant Johann Knechtenhofer von Thun, welcher seine Wiedererwählung ablehnte.

Zahl der Sitzungen des Militärdepartements 52.